

TRAVEL IUS

Ausgabe 8, 21. Mai 2010

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus Travel ius 8, 21. Mai 2010

1. 1134 Euro sind genug

Pro Jahr gehende Tausende von Koffern im Flugverkehr verloren. Und welche persönlichen Schätze hat man da nicht eingepackt, deren Verlust einem tief schmerzt. Doch was muss die Fluggesellschaft bezahlen? Genau dies hat der Europäische Gerichtshof am 6. Mai 2010 entschieden. Axel Walz flog mit Clickair von Barcelona nach Porto. Dabei ging sein Koffer verloren. Herr Walz machte nun einen Schaden von 2'700 Euro für den Koffer geltend, zusätzlich wollte er noch 500 Euro für immaterielle Schäden.

Der Europäische Gerichtshof hat nun entschieden, dass die im Montrealer Übereinkommen festgelegte Haftungsmitel von 1'131 Sonderziehungsrechten (SZR) für sämtliche Schäden, sowohl materielle wie immaterielle Schäden, gelte. – Es gibt also keine besondere Entschädigung für "Herzensgeschenke", die "unersetzbar" sind.

Zurzeit ist der Wechselkurs SZR – CHF ca. 1.66; für einen verlorenen Koffer gibt es somit maximal rund CHF 1'880.00. Mögen da noch so teure Fotoapparate, Kleider usw. drin gewesen sein. – Diese CHF 1'880.00 sind keine Pauschalentschädigung. Der Passagier muss seinen Schaden beweisen und die Fluggesellschaft muss nur den bewiesenen Schaden (bis max. CHF 1'880.00) bezahlen.

3. Und wenn der Koffer verspätet auf das Kreuzfahrtschiff kommt?

Koffer gehen während des Flugs nicht nur verloren, sondern erreichen ihre "Destination" manchmal verspätet. Dies ist umso unangenehmer, wenn nach dem Flug die Kreuzfahrt wartet und der Koffer während Tagen nicht eintrifft. Eine solche Reise ist mangelhaft. Und die Rechtsfolgen richten sich nach dem Pauschalreisegesetz (und nicht etwa nach dem Montrealer Übereinkommen). Das Amtsgericht München hat am 6.2.2009 geurteilt, dass für jeden Tag auf einem Kreuzfahrtschiff ohne eigenen Koffer der Tagespreis um 30% zu mindern sei.

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago

info@reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:
http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung